

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 19. Dezember 1969

109. Stück

- 439.** Bundesgesetz: Ergänzung des Gewerbesteuergesetzes 1953 und des Finanzausgleichsgesetzes 1967 gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962
- 440.** Bundesgesetz: Teilnahme am System von Sonderziehungsrechten im Internationalen Währungsfonds
- 441.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes
- 442.** Bundesgesetz: Tierversicherungsförderungsgesetz
- 443.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner
- 444.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1968
- 445.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des 4. EFTA-Durchführungsgesetzes

439. Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 und das Finanzausgleichsgesetz 1967 gemäß § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 ergänzt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, BGBl. Nr. 59/1955, BGBl. Nr. 303/1959, BGBl. Nr. 11/1961, BGBl. Nr. 194/1961, BGBl. Nr. 266/1963, BGBl. Nr. 265/1964, BGBl. Nr. 160/1966, BGBl. Nr. 2/1967 und BGBl. Nr. 44/1968, wird ergänzt wie folgt:

1. Nach § 29 ist nachstehende Bestimmung einzufügen:

„§ 29 a. Die im § 29 Abs. 1 und 3 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Nach § 36 ist nachstehende Bestimmung einzufügen:

„§ 36 a. Die im § 34 Abs. 2 und im § 36 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1967 wird ergänzt wie folgt:

Nach § 16 ist nachstehende Bestimmung einzufügen:

„§ 16 a. Die im § 15 Abs. 1 und 3 und im § 16 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

440. Bundesgesetz vom 26. November 1969, betreffend die Teilnahme am System von Sonderziehungsrechten im Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erklärung abzugeben, daß die Republik Österreich gemäß ihren Gesetzen alle sich aus den Artikeln XXI—XXXII des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 345/1969, ergebenden Pflichten eines Teilnehmers am System der Sonderziehungsrechte übernimmt und alle erforderlichen Schritte unternommen hat, um diese Pflichten erfüllen zu können. Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, gemäß Artikel XXIII Abschnitt 1 dieses Abkommens eine Urkunde hierüber auszufertigen und beim Internationalen Währungsfonds zu hinterlegen.

§ 2. (1) Die der Republik Österreich vom Internationalen Währungsfonds jeweils zugeteilten Sonderziehungsrechte gehen auf die Oesterreichische Nationalbank über.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, für eigene Rechnung, aber im Namen der Republik Österreich am System der Sonderziehungsrechte mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten teilzunehmen. Diese Ermächtigung gilt nicht für die Zurverfügungstellung von Währungsbeträgen gemäß Artikel XXV Abschnitt 4 letzter Satz und für die Beendigung der Teilnahme gemäß Artikel XXX Abschnitt 1 Buchstabe (a) des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds.

§ 3. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, die gemäß § 2 erhaltenen Sonderziehungsrechte als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

441. Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 10/1969 hat zu lauten:

„(1) Die Mittel des Fonds sind für die Jahre 1967 bis einschließlich 1970 wie folgt zu verwenden:

- a) 1967 zu 25 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 15 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 50 v. H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden;
- b) 1968 zu 20 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften,

zu 15 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 55 v. H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden;

- c) 1969 zu 15 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 15 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 60 v. H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden; schließlich
- d) 1970 zu 15 v. H. zur Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu 15 v. H. zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes, zu je 5 v. H. zur Behebung derartiger Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden und zu 60 v. H. für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

442. Bundesgesetz vom 26. November 1969, betreffend die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zwecks Verbilligung der Tierversicherung wird den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Beihilfe zu der von ihnen zu leistenden Rückversicherungsprämie gewährt. Diese beträgt maximal 25% des jährlichen Versicherungsentgeltes der einzelnen Versicherungsvereine und wird zu gleichen Teilen vom Bund und dem für den betreffenden Versicherungsverein zuständigen Bundesland aufgebracht. Sie darf nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln hierfür ein gleichhoher Betrag ge-

währt wird. Die Beihilfe dient zur Verbilligung der Prämie für die Tierversicherung.

§ 2. Es steht den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit frei, diese Beihilfe durch Beitritt zum Rückversicherungsverein der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall übernimmt der Rückversicherungsverein von jedem rückversicherten Verein eine Rückversicherungsquote von 45%. Dabei müssen für alle Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine gleichartige Normen bei der Durchführung der Versicherung bestehen.

§ 3. Der vom Bund zu leistende Gesamtbetrag darf 250.000 S jährlich nicht übersteigen. Die Beihilfe steht nur jenen kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen zu, die am 1. Jänner 1969 bestanden haben.

§ 4. Zwecks Vereinfachung der Abwicklung wird die Beihilfe nach § 1 nicht mit den betreffenden Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sondern mit dem Rückversicherungsverein abgerechnet.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

443. Bundesgesetz vom 26. November 1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn (Art. I Z. 8 der Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113) sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes nach § 1 und der aus Nebenbetrieben der Brenner Autobahn gezogenen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft übertragen; diese Entgelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn, der Kosten

der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten überlassen.“

2. § 3 hat wie folgt zu lauten:

„§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Haftungen namens des Bundes gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Absatz 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen den Betrag von 2800 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;
- d) bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlungen im nachhinein nicht mehr als fünf von Hundert über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- e) die Laufzeit der Finanzoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- f) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ von Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. c beträgt:

$$100 \times \left(\frac{\text{Zinsfuß gemäß lit. c}}{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}} + \frac{\text{mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}} \right)$$

- g) die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. f, jedoch unter Zu-

grundelegung des Zinsfußes gemäß lit. d, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ von Hundert über dem nominellen Zinsfuß laut lit. d beträgt;

- h) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 übernommene Haftung darf im Falle einer vertraglich vorgesehenen Prolongation der Verpflichtungen aus den Finanzoperationen erstreckt werden, wenn die jeweils zu prolongierende Verpflichtung bei sonst unveränderten Bedingungen keine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist, im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten und die neue Laufzeit den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigt und dadurch keine Änderung in der Höhe der jeweils ausstehenden Haftungssumme eintritt.

(4) Bei der Feststellung des Nettoerlöses gemäß Absatz 2 lit. f und lit. g sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(5) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwert auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(6) Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hierfür aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.“

3. Nach § 3 ist folgender § 3 a einzufügen:

„§ 3 a. Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaft einzustellen, den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Brenner Autobahn sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.“

4. Nach § 3 a ist folgender § 3 b einzufügen:

„§ 3 b. (1) Die Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 1) ist mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1968 von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, befreit:

- a) die Umsätze des Bundes nach § 1,
b) die Umsätze der Kapitalgesellschaft an den Bund, soweit der Bund der Kapitalgesellschaft hierfür die nach § 2 Abs. 1 vereinbarten Entgelte überläßt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 bewirkt worden sind.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Z. 2, 3 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus	Koren	Kotzina

444. Bundesgesetz vom 27. November 1969 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1968

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1968 wird die Genehmigung erteilt.

	Jonas			
Klaus	Withalm	Soronicis	Klecatsky	
Mock	Rehor	Koren	Schleiner	
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

445. Bundesgesetz vom 27. November 1969, mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 4. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 48/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1968 wird neuerlich abgeändert wie folgt:

Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „und tritt mit dem Ablauf des 30. Dezember 1969 außer Kraft“ zu streichen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

	Jonas	
Klaus	Koren	Mitterer